

VO STRAFRECHT – Besonderer Teil

5. Einheit

Wintersemester 2018/19
Susanne Reindl-Krauskopf

Vermögensdelikte

Diebstahl (§ 127) ▶

- Tatobjekt: fremde bewegliche körperliche Sache mit Tauschwert (hM)
- Gewahrsamsbruch ▶
 - Vollendungszeitpunkt?
- Vorsatz + erweiterter Vorsatz

Schwerer Diebstahl (§ 128) ▸

- Bedrängnisdiebstahl
- An „religiösen“ Gegenständen oder solchen Orten
- Gemeinschädlicher Diebstahl
- An wesentl Bestandteil einer **kritischen Infrastruktur** ▸
- **Wertqualifizierter** Diebstahl (> 5.000, > 300.000 Euro)

Einbruchsdiebstahl (§ 129) ▀

- Diebstahl durch Einbruch (Abs 1)
 - In Räume Z 1
 - In Behältnisse Z 2
 - Aufbrechen einer Sperrvorrichtung Z 3 (Verhältnis zu Z 2?)
 - Außerkraftsetzen elektronischer Zugangssperren Z 4
- Diebstahl durch Einbruch in vom Hausrecht geschützte Räume mit Mitteln des Abs 1 (Abs 2 Z 1)
- Diebstahl mit Waffen (Abs 2 Z 2)

C. Enteignungsdelikte



Gewerbsmäßiger Diebstahl ▶

- Gewerbsmäßigkeit - § 70 ▶
- Abstufung der Sanktionierung
 - Einfacher Diebstahl (§ 127) – § 130 Abs 1
 - Schwere Diebstahl (§ 128 Abs 1) und Einbruchsdiebstahl (§ 129 Abs 1) – § 130 Abs 2
 - Einbruchsdiebstahl (§ 129 Abs 2) – § 130 Abs 3

Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

- Kriminelle Vereinigung – § 278 Abs 2
- Abstufung der Sanktion wie beim gewerbsmäßigen Diebstahl

Räuberischer Diebstahl (§ 131) ▀

- Betretung auf frischer Tat
- Gewalt gegen Person od Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben
- Ziel: weggenommene Sache erhalten
- Weitere Qualifikation möglich
- Abgrenzung zum Raub (siehe dort)

C. Enteignungsdelikte



Beispiele

1. B steigt durch das Kellerfenster in eine Villa ein, wo er Bargeld und Schmuck (Wert: 5.000 Euro) an sich nimmt und einsteckt. Plötzlich geht das Licht an: Der Eigentümer der Villa ist heimgekehrt. Um die Beute zu retten, schlägt B den überraschten Eigentümer nieder und flüchtet mit der Beute.
2. A finanziert sich seinen Lebensunterhalt durch den Diebstahl und Verkauf von wertvollen Smartphones. In der Straßenbahn rempelt er die X an und greift unbemerkt nach ihrem in der Handtasche befindlichen Smartphone. Das Vorhaben gelingt, wie schon etliche Male im letzten halben Jahr zuvor.

Raub (§ 142) ▀

- Grunddelikt: § 142 Abs 1
 - Tatmittel: Gewalt gg Person / spezifische Drohung
 - Gewahrsamsbruch
 - Vorsatz + erweiterter Vorsatz
- Privilegierung: § 142 Abs 2
 - Keine erhebliche Gewalt + Sache geringen Werts
 - Nur unbedeutende Folgen + kein schwerer Raub

Schwerer Raub (§ 143) ■

- Qualifizierung zu § 142 Abs 1
- Handlungsqualifikationen
 - Als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (Abs 1 Fall 1)
 - Unter Verwendung einer Waffe (Abs 1 Fall 2)
- Erfolgsqualifikationen
 - Schwere KV, Dauerfolge, Tod (Abs 2)

C. Enteignungsdelikte



Beispiele

1. A ist nach einem Ausflug in den Prater, bei dem er seinen gesamten Lohn verspielt hat, am Heimweg. Im Park läuft ihm der Y über den Weg. A nimmt sein Taschenmesser, läuft auf den X zu und schreit: „Überfall, Geld her!“. X gibt ihm seine Brieftasche, in der sich EUR 50 Bargeld befinden. A nimmt die Brieftasche und läuft davon.
2. F steigt durch das Kellerfenster in den Musikraum der Universität ein, in dem er das berühmte Cello „Mara“ von Stradivarius entdeckt. Als er danach greift, geht das Licht an und der Portier der Uni steht vor ihm. Um mit dem wertvollen Instrument zu flüchten, schlägt F den überraschten Portier nieder.

Wer eine **fremde bewegliche Sache** einem anderen mit dem Vorsatz **wegnimmt**, sich oder einen Dritten **durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern**,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.



- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht
1. während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen **Bedrängnis** oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,
 2. *[religiöse Gegenstände, an religiösen Orten]*
 3. *[gemeinschädlicher Diebstahl]*
 4. an einem wesentlichen Bestandteil der **kritischen Infrastruktur** (§ 74 Abs. 1 Z 11) oder
 5. an einer Sache, deren **Wert 5.000 Euro übersteigt**.
- (2) Wer eine Sache stiehlt, deren **Wert 300.000 Euro übersteigt**, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.



Diebstahl - § 129 Abs 1 StGB



Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat

1. in ein **Gebäude**, in ein Transportmittel, einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschlossenen Raum **einbricht, einsteigt**, mit einem **nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel**, einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten **Werkzeug** oder einem widerrechtlich erlangten **Zugangscode** eindringt,
2. ein **Behältnis** aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,
3. eine **Sperrvorrichtung** aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet oder
4. eine **Zugangssperre elektronisch außer Kraft** setzt.

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in eine **Wohnstätte** auf die in Abs. 1 Z 1 oder 4 genannte Art gelangt oder
2. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine **Waffe** oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.



- (1) Wer einen **Diebstahl gewerbsmäßig** oder **als Mitglied einer kriminellen Vereinigung** unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer auf die in Abs. 1 bezeichnete Weise einen **schweren Diebstahl nach § 128 Abs. 1** oder einen **Diebstahl nach § 129 Abs. 1** begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer auf die in Abs. 1 bezeichnete Weise einen **Diebstahl nach § 129 Abs. 2** begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.



Wer, bei einem Diebstahl ***auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person*** anwendet oder sie mit einer ***gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben*** (§ 89) ***bedroht, um*** sich oder einem Dritten die ***weggenommene Sache zu erhalten***, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,

wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.



- (1) Wer mit **Gewalt gegen eine Person** oder durch **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben** (§ 89) einem anderen eine fremde **bewegliche Sache** mit dem Vorsatz **wegnimmt** oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten **unrechtmäßig zu bereichern**, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer einen Raub **ohne Anwendung erheblicher Gewalt** an einer **Sache geringen Wertes** begeht, ist, wenn die Tat **nur unbedeutende Folgen** nach sich gezogen hat und es sich um **keinen schweren Raub** (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.



- (1) Wer einen Raub **als Mitglied einer kriminellen Vereinigung** unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer **Waffe** verübt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

- (2) Wird durch die ausgeübte Gewalt jemand **schwer verletzt** (§ 84 Abs. 1), so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit **schweren Dauerfolgen** (§ 85 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den **Tod** eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. ▶

- Grundmodell
 - **Herrschaftswille + faktische Herrschaft**
 - Herrschaftswille und Kinder?
 - Herrschaftswille und Tote?
- Gewahrsam im **generell beherrschten Raum**
- Gewahrsam **durch Verkehrsauffassung**
- **Subsidiärer** Gewahrsam



Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine **wesentliche Bedeutung** für

- die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Sicherheit**,
- die Landesverteidigung oder den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren,
- die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie,
- die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen,
- den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern,
- das öffentliche Abfallentsorgungs- und Kanalwesen oder
- den öffentlichen Verkehr haben

- (1) Gewerbsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht ausführt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, und
 1. unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handelt, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, oder
 2. zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder
 3. bereits zwei solche Taten begangen hat oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist.
- (2) Ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen ist ein solches, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich den Betrag von 400 Euro übersteigt.
- (3) Eine frühere Tat oder Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Begehung oder Rechtskraft bis zur folgenden Tat mehr als ein Jahr vergangen ist. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.